



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 1, Ausgabe 01/2022 vom 27.10.2022, online gestellt am 27.10.2022

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Hauptsatzung der Gemeinde Barßel 2-4

Hauptsatzung der Gemeinde Barßel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Barßel“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barßel zeigt auf blauem Wasser und vor rotem Hintergrund ein Segelschiff mit gelbem Rumpf und gelbem Segel mit blauem Wimpel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist blau/rot mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Barßel (Oldenburg)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Barßel ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 15.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt, hiervon ausgenommen sind Grundstücksverkäufe, wenn der Rat im Vorfeld die wesentlichen Verkaufsmodalitäten festgelegt hat,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NkomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,00 € übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NkomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates sowie in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung entfällt, wenn ein begrenzter Personenkreis persönlich eingeladen wird.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NkomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Barßel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Barßel werden -soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist- im Internet unter der Adresse www.barssel.de im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Barßel“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt und auf die Internetadresse wird in der Nordwest-Zeitung, im General-Anzeiger und in der Münsterländischen Tageszeitung nachrichtlich, ohne Rechtswirkung hingewiesen. Im Einzelfall können Verkündungen oder Bekanntmachungen ohne Rechtswirkung auch ganz oder teilweise in den vorstehend genannten Tageszeitungen veröffentlicht werden.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Nordwest-Zeitung, im General-Anzeiger und in der Münsterländischen Tageszeitung.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der zu verkündenden oder bekannt zu machenden Sache, so kann die Verkündung bzw. Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Barßel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden und in der Verkündung oder Bekanntmachung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil in groben Zügen beschrieben wird. In einer Anordnung sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barßel vom 02.11.2011 außer Kraft.

Barßel, den 12.10.2022
Nils Anhuth
Bürgermeister